

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Februar 2014

Nr. 2014/234

Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, und der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) betreffend die Verwaltungskostenentschädigung für den Vollzug der Prämienverbilligung

1. Ausgangslage

Nach § 29 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) vollzieht die Ausgleichskasse das kantonale Recht über die individuelle Prämienverbilligung. Die ihr daraus entstehenden Kosten sind der Ausgleichskasse zu vergüten (§ 35 SG).

2. Erwägungen

Mit der Vereinbarung werden einzelne Vollzugsvorgaben sowie die Höhe der Entschädigung für den Vollzug festgelegt. Mit der vereinbarten Entschädigung werden die gesamten Kosten für den Vollzug der individuellen Prämienverbilligung während der dreijährigen Laufzeit abgegolten (inkl. Personalaufwand, Sachaufwand, Raumkosten).

3. Beschluss

- 3.1 Der Vereinbarung mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn betreffend die Verwaltungskostenentschädigung für den Vollzug der individuellen Prämienverbilligung wird zugestimmt.
- 3.2 Der Vorsteher des Departements des Innern wird ermächtigt, die Vereinbarung namens des Regierungsrates zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Vereinbarung über die Verwaltungskostenentschädigung für den Vollzug der individuellen Prämienverbilligung.

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, MUS, HER, BOR (2014/010)

Finanzdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Ausgleichskasse

Staatskanzlei (Vertragsbuch)